

Anlage 13 zur BV / 0761 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 15 / 2023
Antragsteller: Görziger Schalmeyenkapelle 1957 e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt 2023 - Förderung und Erhalt der musikalischen Tradition des Schalmeyenspiels im Stadtgebiet Südliches-Anhalt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Görziger Schalmeyenkapelle kann auf eine lange Tradition zurückblicken und hat es durch langjähriges Engagement geschafft sich zu einer bekannten Kapelle mit breitem musikalischem Repertoire zu entwickeln. Im Fokus des Vereins stehen sowohl die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, als auch generationsübergreifendes Arbeiten. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule und dem Kindergarten bieten die Möglichkeit zu solider musikalischer Ausbildung von Jugendlichen und für musikalische Früherziehung von Kleinkindern. Zur Absicherung des Unterrichts bei Neuanmeldungen / Schnupperkursen für unterschiedliche Altersgruppen und zur Einsatzbereitschaft der Kapelle für öffentlichen Auftritte sind Reparatur und Pflege der Bestandsinstrumente als auch Anschaffung neuer Instrumente unabdingbar. Zur Gewährleistung von gut vorbereiteten Auftritten werden jährlich mehrere Workshops organisiert. Die Kapelle unterstützt die Kunst- und Kulturlandschaft mit kostenfreien Auftritten bei Festen und in öffentlichen Einrichtungen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 14.093,14 EUR
beantragte Fördersumme: 9.865,20 EUR

Kostengliederung:

Anleitertätigkeit bzgl. 4 Workshop (max. 15,- € / Std.):	720,00 EUR
Unterbringung inkl. Reisekosten für Auswahlorchester Berlin:	900,00 EUR
Kauf 16-töniger Bariton + Tasche + Tragegurt:	4.455,10 EUR
Kauf 16-töniges Alt + Tasche + Tragegurt:	3.497,76 EUR
Kauf 5x Marschnotentasche:	450,00 EUR
Kauf 5x Instrumententasche Bariton:	1.304,24 EUR
Kauf 11x Kapellenjacke:	516,01 EUR
Generalüberholung Bariton (Reparatur):	790,01 EUR
Generalüberholung Sopran (Reparatur):	730,01 EUR
Generalüberholung Alt (Reparatur):	730,01 EUR
beantragt Gesamtkosten:	14.093,14 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht mit Haushaltseinschränkung auf:

Kauf 16-töniger Bariton + Tasche + Tragegurt: 0,00 EUR
(Die Nichtförderung eines Instrumentes verringert nicht die Umsetzungsmöglichkeit des Kulturprojektes)

Wegen Einhaltung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel 2023 und dem Verbot einer Überfinanzierung von Projektvorhaben gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie, wird eine gekürzte Förderquote auf 60,76 % vorgeschlagen.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 9.638,04 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00% =	963,80 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	29,24% =	2.818,63 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	60,76% =	5.855,61 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 5.855,61 EUR**
60,76% von Gesamtkosten 9.638,04 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 24.10.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 02.11.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 3 (1) – Die Schalmeienkapelle hat die Aufgabe die alte Tradition des Schalmeienspiels aufrecht zu erhalten.

§ 3 (2) – Des Weiteren soll der Verein durch ein reges Vereinsleben jedem die Möglichkeit bieten, sich musikalisch und kulturell zu bilden und zu betätigen.

§ 3 (3) – Durch die einzelnen Auftritte soll die Kunst des Schalmeienspiels verbreitet und den Bürgern Abwechslung und Freude bereitet werden.

§ 3 (4) – Durch gezielte Probenarbeit sollen neue Formen der Schalmeienmusik erschlossen werden.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.